

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zu einer Altenveranstaltung / Altenfahrt

1.	Veranstalter (Anschrift)			
2.	Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Alternachmittag / Altenabend <input type="checkbox"/> Altenfahrt		
3.	Veranstaltung vom	Nr. im lfd. Jahr	
4.	Ort der Veranstaltung			
5.	Teilnehmerzahl	nur Personen ab 60 Jahre (Ehegatten auch unter 60 Jahre)	
6.	Aufwendungen	Beleg - Nr.	Ausgaben für	Betrag / €
			Gesamtaufwendungen	
		abzüglich Spenden, Teilnehmer- und Unkostenbeiträge usw.		
			ungedeckte Aufwendungen	
7.	Empfangsberechtigter			
8.	Geldinstitut / BIC			
9.	IBAN			

Es wird bestätigt, dass unter Ziffer 5. nur solche Personen aufgeführt sind, die einen Anspruch auf Leistungen der Altenhilfe haben.
Vereinsmitglieder, Mitwirkende, Hilfspersonal und dgl. sind nicht aufgeführt (siehe Rückseite).

Hinweis:
 Der Antrag ist an die für den Veranstalter zuständige Stadt / Gemeindeverwaltung zu richten. Die Bearbeitung der Zuschussanträge von Alten- und Altenpflegeheimen behält sich der Kreis Heinsberg vor.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

ALTENVERANSTALTUNGEN / - FAHRTEN

- (1) Der Kreis Heinsberg gewährt zu Altenveranstaltungen und Altenfahrten pauschale Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (2) Förderungsfähig sind je Ort bis zu drei Veranstaltungen im Jahr.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer einer Altenveranstaltung oder Altenfahrt 2,05 €.
- (4) Ein Zuschuss wird gewährt für Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind. Bei teilnehmenden Ehepaaren wird er jedoch auch für einen noch nicht 60 Jahre alten Ehegatten gewährt.
- (5) Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass alle Teilnehmer die für die Zuschussgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Teilnehmernachweis (*Anwesenheitsliste*) wird nicht gefordert.
- (6) Bei der Berechnung des Zuschusses sind Hilfspersonal, Angehörige von Vereinen und dgl. nicht zu berücksichtigen.
- (7) Förderungsfähig sind nur Veranstaltungen mit altenpflegerischer Zielsetzung. Die Voraussetzungen müssen für alle, welche die Altersvoraussetzung erfüllen, offen sein. Nicht förderungsfähig sind Vereinsveranstaltungen und -versammlungen sowie Veranstaltungen politischer Parteien.
- (8) Zuschussempfänger sind die Verbände der Wohlfahrtspflege und die als förderungsfähig anerkannten sonstigen Träger sozialer Aufgaben. Über die Anerkennung der Förderungsfähigkeit entscheidet der Kreisausschuss.